

Name der Lehrperson (von welchem regelmäßig zu berichten)	Schüler- zahl	Schulklasse welcher im Bericht zu sein hat	Des ausgeübten Schulfächchens		Dauer der Anwesenheit an Tagen	Ursache der Abwesenheit (Krank, eintretend, Verhinder)	Bemerkungen	Verfügungen des Landes Schulbehörde
			Der- und Namme	Sache und Abwei- chung				
1. Volksschullehrer:			Albis Vogt II.	Ferdinand	1	fehlt aus Krankheitsgrund und Krankheit		
			Elias Vogt II.	Anton	1	fehlt aus Krankheitsgrund		
			Josef Vogt II.	Josef	1	fehlt aus Krankheitsgrund		
			Robert Kripf II.	M. Magdalena	1	fehlt aus Krankheitsgrund		
			Joh. Trox II.	Ferdinand	1	fehlt aus Krankheitsgrund		
2. Meisterschüler:			Josef Frick II.	Joh. Beck	1	fehlt aus Krankheitsgrund		
			Karl Brinck II.	Josef	1	fehlt aus Krankheitsgrund		
3. Meisterschüler:			Juditha Vogt II.	Elias	1	fehlt aus Krankheitsgrund		
			Luigia Brinck Engelhart	Engelhart	1	fehlt aus Krankheitsgrund		
4. Fortbildungsschüler:			Luigia Kippe	Luigia	1	fehlt aus Krankheitsgrund		
			Josef Vogt	Sebastian	1	fehlt aus Krankheitsgrund		
5. Fortbildungsschüler:			Anton Brügge	Josef	1	fehlt aus Krankheitsgrund		
			Albert Vogt	Moriz	1	fehlt aus Krankheitsgrund		

Verordnung über erteilte kurze Schulbefreiung.
 Name: Juditha Vogt
 Dispens für 1/2 Tag
 B am 24. März 1894
 Der Volksschulinspektor:
 J. W. K. K. K.

die Bevölkerung in der Auffassung der bezüglichen Verhältnisse nur beirrte und häufig zu lästigen Rekrimationen¹ Anlaß gab, wurden Schulkonferenzen obligatorisch eingeführt, welche an Schulanstalten mit mehreren Lehrkräften jährlich 5mal einzuberufen sind und dem Zwecke eines harmonischen Zusammenwirkens der Lehrkräfte durch geregelte Berathungen über Unterricht, Erziehung und Schuleinrichtungen dienen. Eigene Wahrnehmungen, sowie Mittheilungen aus den Kreisen des Lehrpersonales bestätigen die Nützlichkeit dieser Einrichtung. Bei dieser Gelegenheit kann angeführt werden, dass ich schon seit mehreren Jahren die Vorarbeiten für eine hier schwer vermißte systematische Sammlung der Schulvorschriften in Angriff genommen habe

und dass diese etwas mühsamen Arbeiten, welche eine Durchforschung von 30 Jahrgängen der Registratur bedingen, gegenwärtig soweit gediehen sind, dass hoffentlich im Laufe des nächsten Jahres mit der Drucklegung der Sammlung begonnen werden kann. Eine Reihe von Verfügungen sind im Interesse des sanitären Wohles der Schuljugend erlassen worden, wobei von dem Grundsatz ausgegangen wurde, dass der Staat, welcher sich zum Schulzwange bekennt, andererseits auch die Verpflichtung habe, dafür zu sorgen, dass das kostbarste Gut der Jugend, die Gesundheit, soweit als möglich vor Schädigungen bewahrt bleibe.

1) Rekrimation: Gegenbeschuldigung.